

befunden habe, daß eine Druckschrift an die Kammer versendet und vertheilt ward, in welcher auch von mir ausgegangene Neuerungen Gegenstand der Widerlegung waren, so finde ich mich um so mehr berufen, der Freiheit derer außerhalb der Kammer, welche in der Kammer geschehene Behauptungen durch eine übersendete Schrift widerlegen wollen, wegen dieser Uebersendung das Wort zu reden. Ist in einer solchen Schrift, wovon sich das Directorium bei deren Eingang leicht überzeugen kann, keine Beleidigung enthalten, so sehe ich nicht ab, was die Vertheilung hindern, die Mitglieder der Kammer um eine wünschenswerthe Aufklärung und Berichtigung bringen soll, welche die Schrift ihnen verschaffen würde. Und wäre auch daraus nachzuweisen, daß dadurch ein Kammermitglied verletzt würde, so steht diesem der Rechtsweg offen. Es ist im Geiste der Liberalität der Kammer, anzunehmen, was gegen Einzelne unter ihnen zu Widerlegung ihrer der Kammer eröffneten vielleicht irrigen Ansichten gerichtet. Genießt die Kammer des Vortheils, daß jede freie Aeußerung durch die Oeffentlichkeit und durch den Druck sicher und rasch im Lande verbreitet wird, so erfordert es Recht und Billigkeit gegen das Publicum, den Weg der Vertheilung von Druckschriften zu Widerlegung offen zu lassen, welche außerdem keinem oder nur wenigen Mitgliedern bekannt werden würden.

Abg. Kunde: Ich muß nur erwähnen, daß ich mich nicht dagegen erkläre; ich halte diese Schrift für so wenig geeignet, das zu widerlegen, was die Kammer beschlossen hat, daß es ganz unschädlich ist, diese Schrift vertheilen zu lassen.

Abg. Sachse: Ich bin weit entfernt, mit meinen Bemerkungen den Abgeordneten zu treffen, sondern ich habe sie nur im Allgemeinen gestellt. Es ist ja ein ganz wissenschaftlicher Gegenstand, und es ist ja uns auch versichert worden, daß sie keine Injurien enthalte. Wäre letzteres der Fall, so würde es allerdings Bedenken haben.

Präsident: Würde sie Injurien enthalten, so würde sich die Schrift allerdings nicht zur Vertheilung eignen. Das ist aber hier nicht der Fall.

Vizepräsident: Mir ist es nur um der Consequenz willen. Nehmen wir diese Schrift an, so müssen wir andere derartige gleichfalls auch annehmen. Uebrigens glaube ich, wird auch das Publicum nicht gefährdet, wenn wir solche Schriften abweisen. Es kann drucken lassen, was es will, und ich halte daher dafür, daß man unter diesen Umständen dabei stehen bleibe, dergleichen Privatschriften abzuweisen. Werden solche Schriften einzelnen Abgeordneten privatim zugesendet, so ist das etwas anderes.

Abg. Mour: Ich halte überhaupt nicht dafür, daß dieses der richtige Weg sei, daß, wenn Jemand eine Schrift an die Mitglieder der Kammer bringen will, sie dem Directorium zu überreichen, und dasselbe zu bitten, die Schrift auf officiellen Wege der Kammer mitzutheilen. Es wird nicht versagt werden, etwas derartiges drucken zu lassen, aber der Weg, welcher durch das Directorium gewählt wird, hat mir nie und nimmer gefallen. Es steht ja den Herren frei, wenn sie die Schrift

nicht an die Kammermitglieder selbst senden wollen, sie den Aufwärttern zu geben, und da kann jeder ein Exemplar sich nehmen. Ich wünschte aber, daß davon abgegangen werde, solche Schriften auf officiellen Wege mitzutheilen.

Abg. Hausner: Ich bin gewiß ein Freund der Oeffentlichkeit; aber der Grund, den der Abgeordnete so eben angeführt hat, bestimmt auch mich, und es ist dadurch die Oeffentlichkeit durchaus nicht gefährdet.

Abg. Sachse: Abg. Mour hat vorgeschlagen, dergleichen Schriften könnten bei der Dienerschaft zur Vertheilung abgegeben werden. Von diesem Auskunftsmittel besorge ich, daß, wenn man heut die Sendung an das Präsidium unzulässig findet, über kurz auch jene Art der Mittheilung abgeschafft werden wird. Ungegründet würde aber der Einwand sein, daß Mittheilungen an die Kammer von einer Deputation zu prüfen seien, schon um deswillen weil auf die fragliche Art von Mittheilungen die Landtagsordnung unmöglich Anwendung finden kann. Eine Kammer, welche freie Aeußerung des Wortes als ein Recht fordert und übt, muß sich nicht einseitig gegen freie Mittheilung von außen verschließen. Ich muß mich daher forthin gegen den gestellten Antrag als einen der Kammer nachtheiligen, unpassenden und illiberalen erklären.

Abg. Nostik und Sänckendorf: Ich glaube, die Kammer hat schon früher darüber Beschluß gefaßt, daß nämlich solche Eingaben an das Präsidium gegeben, und von diesem geprüft werden möchten, ob sie sich zur Vorlage eignen. Dieser Beschluß steht noch fest, und wir können darnach auch jetzt verfahren.

Abg. Mour: Ich bin der Meinung, daß man das Directorium nicht damit belästigen möge, eine Censurbehörde abzugeben, und es würde auch das zu weit führen.

Präsident: Es wäre wohl das Beste, die Schriften, welche an das Präsidium kommen, an die Mitglieder selbst gelangen zu lassen.

Mit diesem Vorschlage ist die Kammer auch gegen 1 Stimme einverstanden, und nachdem

Abg. Eisenstück darauf angetragen hatte, in nächster Sitzung Vortrag erstatten zu dürfen, a) über das Decret wegen einer Modification und Redactionsveränderung des Gesetzes, über die Immobilien-Brandassuranz-Anstalt, b) über das Decret, wegen der Kompetenzverhältnisse und höheren Justizbehörden, und c) über das Decret wegen der Schlachtsteuer, welcher Antrag auch sofortige einstimmige Genehmigung findet, verlesen die Referenten

1) Abg. Sachse, die ständische Schrift, auf das Decret, wegen des Gewerbs- und Personalsteuergesetzes, und

2) Abg. Eisenstück die ständische Schrift, wegen des allerb. Decrets und Gesetzentwurfs über Aufhebung des Mandats von 1712 hinsichtlich der darin enthaltenen Bestimmungen über die Bestrafung von Injurien.

Beide Schriften erhalten die einstimmige Genehmigung der Kammer.

(Fortsetzung folgt.)